



---

b. 959

### Entscheid vom 2. November 2023

---

Besetzung

Mascha Santschi Kallay (Präsidentin)  
Catherine Müller (Vizepräsidentin),  
Delphine Gendre, Nadine Jürgensen,  
Reto Schlatter, Edy Salmina, Maja Sieber,  
Armon Vital, Stéphane Werly (übrige Mitglieder)  
Pierre Rieder, Ilaria Tassini Jung (Sekretariat)

---

Gegenstand

Facebook SRF Archiv,  
Playlist «Die 90er-Jahre»,  
Beitrag «Sharon Stone not amused» vom 28. April 2023

Beschwerde vom 10. Juli 2023

---

Parteien / Verfahrensbeteiligte B (Beschwerdeführerin)

Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG  
(Beschwerdegegnerin)

## **Sachverhalt:**

**A.** SRF Archiv veröffentlichte am 28. April 2023 auf Facebook in der Playlist «Die 90er-Jahre» einen Videoausschnitt aus dem Kulturmagazin «neXt», welches Fernsehen SRF von 1994 bis 2000 ausgestrahlt hatte. Das besagte Video (Dauer: 3 Minuten 24 Sekunden) beinhaltet Teile des Interviews der Moderatorin B mit der Schauspielerin Sharon Stone aus der Sendung vom 10. März 1996 (Dauer des gesamten Interviews: 8 Minuten 17 Sekunden). Der Facebook-Eintrag von SRF Archiv ist mit folgendem Text betitelt: «Sharon Stone not amused (..). Auf eine provokative Frage der SRF-Moderatorin zu Stones Karriereplanung reagiert die Schauspielerin sehr souverän! (1996)».

**B.** Mit Eingabe vom 10. Juli 2023 erhob B (Beschwerdeführerin) Beschwerde bei der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) gegen den erwähnten Beitrag. Dieser habe Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40) verletzt und sei daher zu löschen. Für die nochmalige Publikation von Teilen des Interviews habe es keinen erkennbaren Grund gegeben. Aufgrund des provokativen Teasertexts habe der Beitrag heftige negative Reaktionen in der Kommentarspalte provoziert. Eine differenzierte Auseinandersetzung sei aufgrund der fehlenden Kontextualisierung im Gegensatz zu einem in der Sendung «Kulturplatz» von Fernsehen SRF vom 29. September 2021 ausgestrahlten Beitrag nicht möglich gewesen. Die Beschwerdeführerin weist darauf hin, dass sie 33 Jahre lang als Moderatorin bei SRF tätig gewesen sei und ein Jahr nach ihrem freiwilligen Weggang durch eine unnötige und reisserisch aufgemachte Publikation in die Öffentlichkeit gezerrt und exponiert werde. Sie habe als immer noch öffentliche Person einen erheblichen Reputationsschaden erlitten, der aufgrund der bisher ausbleibenden Löschung bestehen bleibe.

**C.** Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG (Beschwerdegegnerin) beantragt in ihrer Stellungnahme vom 14. September 2023, auf die Beschwerde nicht einzutreten, eventualiter sei sie abzuweisen. Eine Zuständigkeit der UBI hinsichtlich des individualrechtlichen Persönlichkeitsschutzes bestehe gemäss bundesrätlicher Botschaft zum RTVG und ständiger Rechtsprechung nicht. Der entsprechende Schutz sei durch Zivil- und Strafgerichte genügend abgedeckt. Sollte die UBI auf die Beschwerde eintreten, sei darauf hinzuweisen, dass es beim beanstandeten Teasertext primär darum gehe, auf den Beitrag aufmerksam zu machen. Dieser möge etwas reisserisch sein, aber sei nicht verletzend. Der Interviewausschnitt habe ausserordentlich viele Reaktionen ausgelöst. Persönlichkeitsverletzende und andere gegen die Netiquette verstossende Kommentare seien jedoch gelöscht sowie konstruktive Kritik und Nachfragen seitens von Nutzerinnen und Nutzern kontextualisiert worden. Mit der Beschwerdeführerin habe in Gesprächen kein Weg zu einer einvernehmlichen Lösung gefunden werden können. Art. 4 Abs. 1 RTVG sei nicht verletzt worden.

**D.** In ihrer Replik vom 21. September 2023 weist die Beschwerdeführerin darauf hin, dass Aussagen in der Beschwerdeantwort hinsichtlich der gescheiterten Vermittlungsgespräche mit der Redaktion nicht den Tatsachen entsprechen würden. Sie ersucht die UBI, bei SRF die Löschung des Beitrags zu beantragen.

- E.** Die Beschwerdegegnerin erwähnt in ihrer Duplik vom 16. Oktober 2023 ihre Sicht zu den gescheiterten Vermittlungsbemühungen und weist auf den Mailverkehr zwischen dem Redaktor und der Beschwerdeführerin hin.
- F.** Die UBI beschloss am 7. August 2023 im Zirkularverfahren und mit Mehrheitsentscheid, auf die Beschwerde einzutreten. Strittig unter den Mitgliedern war die sachliche Zuständigkeit der UBI (vgl. E. 4 nachfolgend).
- G.** Die Parteien wurden darüber orientiert, dass die Beratung der Beschwerdesache öffentlich sein werde, es sei denn, schützenswerte Privatinteressen würden entgegenstehen (Art. 97 Abs. 1 RTVG).

## **Erwägungen:**

- 1.** Der beanstandete Facebook-Beitrag von SRF Archiv bildet Teil des übrigen publizistischen Angebots der Beschwerdegegnerin im Sinne von Art. 25 Abs. 3 Bst. b RTVG i.V.m. Art. 18 Abs. 2 Konzession für die SRG SSR, welches der Aufsicht der UBI untersteht.
- 2.** Die Eingabe wurde zusammen mit dem Ombudsbericht fristgerecht eingereicht (Art. 95 Abs. 1 RTVG) und ist hinreichend begründet (Art. 95 Abs. 3 RTVG).
- 3.** Art. 94 RTVG umschreibt die Beschwerdebefugnis. Zur Beschwerde ist u.a. legitimiert, wer im Beanstandungsverfahren vor der Ombudsstelle beteiligt war und eine enge Beziehung zum Gegenstand einer Sendung oder einer Publikation nachweisen kann (Art. 94 Abs. 1 RTVG; Individual- oder Betroffenenbeschwerde). Eine Betroffenenbeschwerde kann angenommen werden, wenn die beschwerdeführende Person in der beanstandeten Publikation Erwähnung findet oder wenn auf andere Weise Bezug auf sie genommen wird (UBI-Entscheid b. 693 vom 12. Dezember 2014 E. 2; Urteil 2C\_788/2019 des Bundesgerichts vom 12. August 2020 E. 2.4). Die Beschwerdeführerin erfüllt diese Voraussetzungen.
- 4.** Die UBI hat gemäss Art. 97 Abs. 2 Bst. a RTVG festzustellen, ob der angefochtene Beitrag die einschlägigen Bestimmungen des nationalen und internationalen Rechts, namentlich Art. 4, 5 und 5a RTVG verletzt. Nicht zu diesen rundfunkrechtlichen Bestimmungen gehört das Persönlichkeitsrecht (BGE 134 II 260 E. 6.2ff. S. 262f. [«Schönheitschirurg»]). Auf die entsprechenden Rügen ist mit Verweis auf die bestehenden zivil- und strafrechtlichen Rechtsbehelfe nicht einzutreten (Art. 96 Abs. 3 RTVG). Stellt die UBI eine Rechtsverletzung fest, kann sie das Massnahmenverfahren gemäss Art. 89 RTVG durchführen (siehe dazu Jahresbericht 2020 der UBI, E. 5.5, S. 11f.).
- 5.** Die Beanstandung definiert das Anfechtungsobjekt und begrenzt insofern die Prüfungsbefugnis der UBI. Bei der Prüfung des anwendbaren Rechts ist sie frei und nicht an die Vorbringen der Parteien gebunden (Denis Barrelet/Stéphane Werly, *Droit de la Communication*, Bern 2011, 2. Auflage, Rz. 880, S. 262).
- 5.1** Art. 17 Abs. 1 BV verankert die Medien- bzw. Rundfunkfreiheit. Art. 93 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV; SR 101) und Art. 6 Abs. 2 RTVG gewährleisten die Programmautonomie des Veranstalters. Diese beinhaltet namentlich die Freiheit in der Wahl des Themas und des Fokus einer Publikation und die Freiheit in der inhaltlichen Bearbeitung. Veröffentlichungen haben jedoch den in Art. 4 und 5 RTVG festgelegten inhaltlichen Mindestanforderungen an den Programminhalt Rechnung zu tragen. Die Beschwerdeführerin macht explizit eine Verletzung von Art. 4 Abs. 1 RTVG und implizit auch des Sachgerechtigkeitsgebots von Art. 4 Abs. 2 RTVG geltend.
- 5.2** Art. 4 Abs. 1 RTVG sieht vor, dass Publikationen die Grundrechte beachten müssen. Das betrifft jedoch ausschliesslich Grundrechte, die «programmrelevante, objektive Schutzziele» beinhalten, wie etwa den Religionsfrieden, das Vermeiden von Rassenhass und den Jugendschutz (BGE 134 II 260 E. 6.2 S. 262 [«Schönheitschirurg»]). Explizit untersagt Art. 4

Abs. 1 RTVG Publikationen, welche diskriminierend sind, die Sittlichkeit gefährden oder die Menschenwürde missachten.

**5.3** Im Zusammenhang mit dem Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG prüft die UBI, ob dem Publikum aufgrund der in der Publikation angeführten Fakten und Ansichten ein möglichst zuverlässiges Bild über einen Sachverhalt oder ein Thema vermittelt wird, so dass dieses sich darüber frei eine eigene Meinung bilden kann (BGE 137 I 340 E. 3.1 S. 344f. [«FDP und die Pharmalobby»]). Umstrittene Aussagen sollen als solche erkennbar sein. Fehler in Nebenpunkten und redaktionelle Unvollkommenheiten, welche nicht geeignet sind, den Gesamteindruck der Ausstrahlung wesentlich zu beeinflussen, sind programmrechtlich nicht relevant. Auch der nicht-verbale Gestaltung ist bei der Beurteilung Rechnung zu tragen. Die Gewährleistung der freien Meinungsbildung des Publikums erfordert die Einhaltung von zentralen journalistischen Sorgfaltspflichten wie dem Transparenzgebot (vgl. Urs Saxer/Florian Brunner, Rundfunkrecht – Das Recht von Radio und Fernsehen, in: Biaggini et al. [Hrsg.], Fachhandbuch Verwaltungsrecht, 2015, N. 7.104ff., S. 312ff.; Barrelet/Werly, a.a.O., Rz. 895ff., S. 267ff.; Rudolf Mayr von Baldegg/Dominique Strebel, Medienrecht für die Praxis, 2018, 5. Auflage, S. 258ff.; Denis Masméjan, in: ders./Bertil Cottier/Nicolas Capt [Hrsg.], Loi sur la radio-télévision, Commentaire, 2014, S. 96ff., Rz. 43ff. zu Art. 4 RTVG; Rolf H. Weber, Rundfunkrecht, 2008, Rz. 20ff. zu Art. 4 RTVG, S. 58ff.). Der Umfang der gebotenen Sorgfalt hängt von den konkreten Umständen, dem Charakter des Publikationsgefässes sowie vom Vorwissen des Publikums ab (BGE 131 II 253 E. 2.1ff. S. 257 [«Rentenmissbrauch»]). Art. 4 Abs. 2 RTVG ist ausschliesslich auf redaktionelle Publikationen mit Informationsgehalt anwendbar.

**6.** SRF Archiv publiziert auf Facebook in der Playlist «Die 90-er Jahre» redaktionell ausgewählte und zeitlich eingeordnete Originalaufnahmen aus dem betreffenden Jahrzehnt. Gezeigt soll werden, wie früher Fernsehen gemacht worden ist, insbesondere auch im Vergleich zu heute.

**6.1** Im Zentrum des beanstandeten Facebook-Beitrags steht das Video mit Ausschnitten aus einem 1996 im SRF-Kulturmagazin «neXt» ausgestrahlten Interview, welches die Beschwerdeführerin als Moderatorin mit Sharon Stone führte. Es geht darin um die Karriereplanung der Schauspielerin. Die Moderatorin bemerkt, Sharon Stone habe zuerst für den «Playboy» posiert, um in Hollywood aufzufallen, danach im Film «Basic Instinct» die Beine gespreizt, um zu schockieren sowie um sich einen Namen zu machen und nun schliesslich mit dem Film «Casino» die Anerkennung als ernsthafte Schauspielerin erhalten. Es scheine ihr, sie verfolge eine strikte Karriereplanung. Sharon Stone, obwohl innerlich sichtlich erzürnt, wehrt sich mit klaren Worten, aber in ruhigem Ton gegen diese Darstellung. Sie erachte diese Sichtweise als billig und unter ihrer Würde als Künstlerin und Frau. Eine solche Fragestellung sei nicht angebracht, blende sie doch aus, was sie als Mensch ausmache.

**6.2** Der von der Beschwerdeführerin gerügte Teasertext, «Sharon Stone not amused» – mit zwei entsprechenden Emojis – «Auf eine provokative Frage der SRF-Moderatorin zu Stones Karriereplanung reagiert die Schauspielerin sehr souverän! (1996)», gibt diese Interviewsequenz zutreffend wieder. Die Frage bzw. die Aussage der Beschwerdeführerin kann

durchaus als «provokativ» bezeichnet werden. Es entspricht zudem den Tatsachen, dass die Schauspielerin zwar offensichtlich nicht «amused» war, sich aber nicht aus dem Konzept bringen liess und in einer Weise geantwortet hat, die man als «souverän» bezeichnen kann. Das Bundesgericht hat überdies zur Relevanz einer Anmoderation, die mit dem beanstandeten Teasertext vergleichbar ist, erwogen, dass deren Sinn und Zweck darin bestehe, das Thema knapp und verständlich anzukündigen und gleichzeitig die Neugier des Publikums zu wecken. Eine zugespitzte und verkürzende Anmoderation begründe alleine noch keine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots (Urteil 2C\_483/2020 vom 28. Oktober 2020 E. 6.2.2 [«Politiker prellen Konsumenten: Kniefall vor Versicherungslobby»]).

**6.3** Im Lichte des Sachgerechtigkeitsgebots ist zentral, dass der Videoausschnitt für das Publikum als Archivaufnahme erkennbar ist. Es handelt sich um eine Veröffentlichung von SRF Archiv, die in der Playlist «Die 90er-Jahre» erscheint, und im Teasertext wird auf das Jahr der Ausstrahlung des Interviews (1996) hingewiesen. Zudem wird bereits aufgrund des damaligen Alters der Protagonistinnen und des Settings klar, dass es sich nicht um ein aktuelles Interview handelt.

**6.4** Die Beschwerdeführerin rügt ebenfalls die fehlende Kontextualisierung und weist dabei auf einen Beitrag der Sendung «Kulturplatz» des Fernsehens SRF vom 29. September 2021 hin, die dem «Zurich Film Festival» gewidmet ist. Dieser befasst sich eingehend mit dem Werdegang der Schauspielerin («Sharon Stone: Geschichte einer Ikone»), die am Festival 2021 für ihr Lebenswerk ausgezeichnet wurde. Im Rahmen dieses Beitrags wird ebenfalls der Interviewausschnitt aus dem Jahre 1996 erwähnt. Die Moderatorin reflektiert darin ihr Vorgehen und ihre Motivation. Sie habe mit ihrer etwas flapsigen Frage wohl eine rote Linie überschritten. Schlussendlich habe aber Sharon Stone schon etwas darüber erzählt, wie übel es in Hollywood zugehe. Der Umstand, dass im betreffenden «Kulturplatz»-Beitrag die Interviewsequenz aus dem Blickwinkel der Moderatorin geschildert wird, bedeutet jedoch nicht, dass bei einer neuen Publikation zum strittigen Interviewausschnitt nur eine vergleichbare Herangehensweise mit dem Programmrecht vereinbar ist. Diesbezüglich ist auf die Programmautonomie hinzuweisen, welche die Freiheit in der Wahl eines Themas und des Fokus gewährleistet. Im Unterschied zum «Kulturplatz»-Beitrag fokussiert SRF Archiv in der beanstandeten Publikation mit dem Teasertext primär auf die Schauspielerin und deren Reaktion auf die Interviewfrage.

**6.5** Dieser Blickwinkel und der veränderte Zeitgeist (z.B. «#MeToo»-Debatte) sind wohl auch der Grund, dass der Beitrag in der Kommentarspalte negative Reaktionen gegen die Moderatorin hervorgerufen hat. Die Beschwerdeführerin spricht von einem eigentlichen Shitstorm, welcher der Beitrag wegen der von ihr erwähnten Gründe (einseitiger Teasertext, fehlende Kontextualisierung) provoziert habe. Die Beschwerdegegnerin bestätigt zwar, dass der Interviewausschnitt vergleichsweise viele Reaktionen ausgelöst habe. Sie weist aber gleichzeitig darauf hin, dass persönlichkeitsverletzende und andere gegen die Netiquette verstossende Kommentare gelöscht worden seien. Überdies sei die Redaktion auf konstruktive Kritik und Nachfragen von Nutzerinnen und Nutzern eingegangen, indem sie etwa mit Verlinkung auf das gesamte Interview und die Begegnung der Moderatorin mit Sharon Stone am «Zurich Film Festival» 2021 hingewiesen habe. Die Beschwerdeführerin rügt denn auch nicht die

Handhabung der Kommentarspalte. Aus dem Programmrecht lässt sich zudem nicht ableiten, dass bei einer – sich natürlich ergebenden – einseitigen Tendenz in einer Kommentarspalte die Community-Redaktion zwingend eingreifen muss, um eine Ausgewogenheit zwischen den verschiedenen vertretenen Meinungen herbeizuführen. Das Bundesgericht hat bezüglich Online-Foren der Beschwerdegegnerin in BGE 149 I 2 einzig ausgeführt, dass bei Nichtaufschaltung bzw. Löschung von Kommentaren der Rechtsweg zur UBI offensteht, um abzuklären, ob die Meinungsäusserungsfreiheit der betroffenen Personen unzulässigerweise eingeschränkt worden ist. Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle angefügt, dass die Beschwerdeführerin im Gespräch wie Sharon Stone ebenfalls jederzeit souverän blieb, trotz nicht erfreuter Schauspielerin und Interviewführung auf Englisch, wofür sie in Kommentaren auch Zuspruch erhielt.

**6.6** Insgesamt bleibt festzustellen, dass die Beschwerde aus programmrechtlicher Sicht unbegründet ist. Namentlich betrifft dies auch den von der Beschwerdeführerin erwähnten Verweis auf Art. 4 Abs. 1 RTVG (Beachtung der Grundrechte). Sie begründet die Verletzung dieser Bestimmung ausschliesslich mit dem individualrechtlichen Persönlichkeitsschutz, welcher aber – wie erwähnt (E. 3) – gar nicht in die Zuständigkeit der UBI fällt. Es liegt im Übrigen offensichtlich keine Missachtung von programmrelevanten Bestimmungen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 RTVG wie etwa der Achtung der Menschenwürde vor. Auch andere programmrechtliche Bestimmungen, wie insbesondere das Sachgerechtigkeitsgebot, hat der Beitrag nicht verletzt. Bedauerlich erscheint, dass dieser Streitfall nicht einvernehmlich zwischen der Beschwerdegegnerin und ihrer ehemaligen langjährigen Mitarbeiterin geregelt werden konnte, sondern in einem Verfahren vor der UBI münden musste.

**7.** Die Beschwerde ist aus den erwähnten Gründen abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Verfahrenskosten sind keine zu auferlegen (Art. 98 RTVG).

**Aus diesen Gründen beschliesst die UBI:**

1. Die Beschwerde wird einstimmig abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Zu eröffnen:  
- (...)

Im Namen der Unabhängigen Beschwerdeinstanz  
für Radio und Fernsehen

**Rechtsmittelbelehrung**

Entscheide der UBI können gemäss Art. 99 RTVG in Verbindung mit Art. 82 Bst. a, Art. 86 Abs. 1 Bst. c und Art. 89 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden.

Versand: 19. Dezember 2023